

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplans

„A5 Quartier“, 1. Änderung

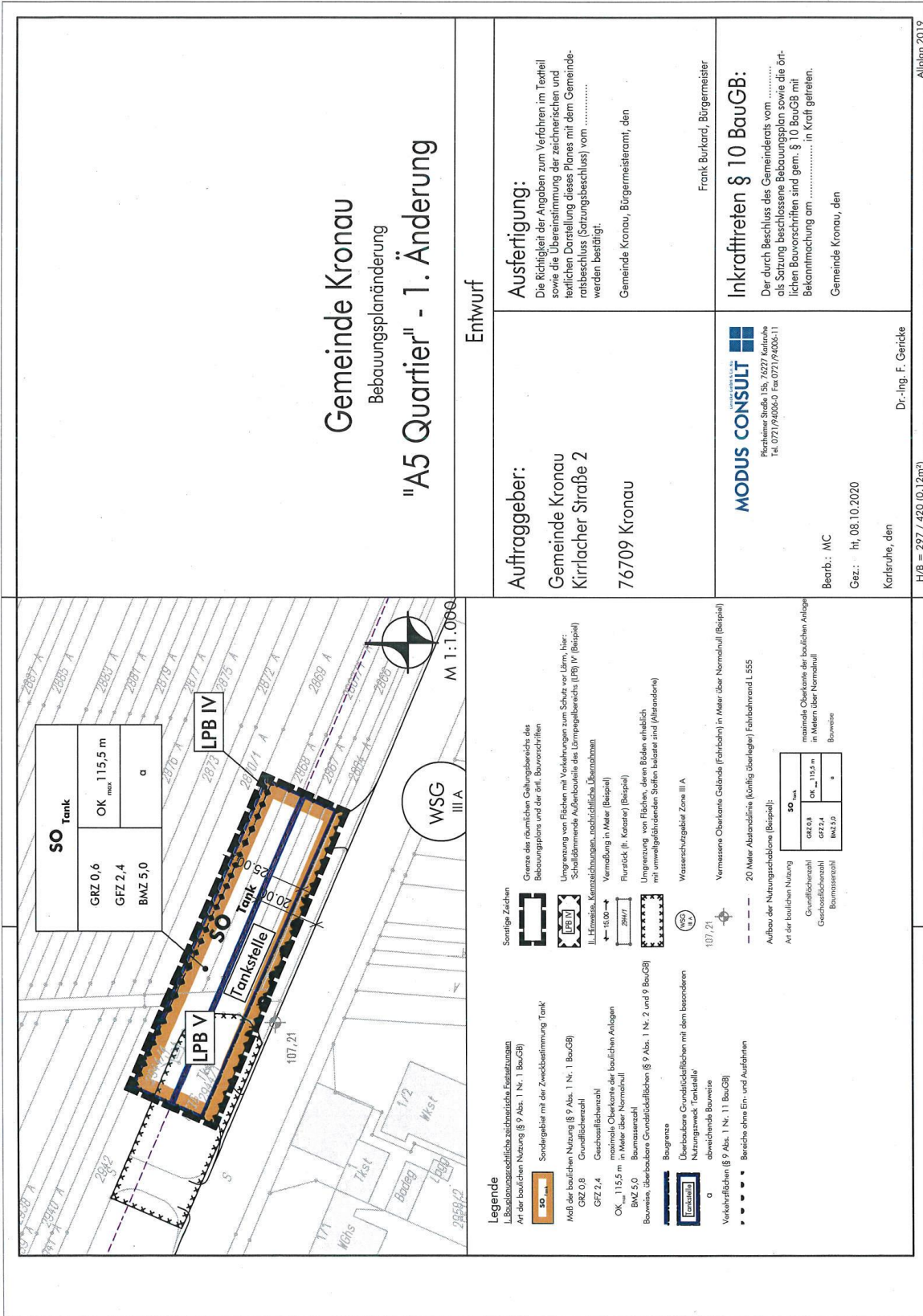
Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 26.01.2021 in öffentlicher Sitzung

die 1. Änderung des Bebauungsplanes „A5 Quartier“ gem. §§ 10 Abs. 1, 13 BauGB als Satzung beschlossen

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.10.2020.

Die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



SO Tank	
GRZ 0,6	OK 115,5 m
GFZ 2,4	max
BMZ 5,0	a

Gemeinde Kronau

Bebauungsplanänderung

"A5 Quartier" - 1. Änderung

Entwurf

Auftraggeber: Gemeinde Kronau Kirrlacher Straße 2 76709 Kronau	Ausfertigung: Die Richtigkeit der Angaben zum Verfahren im Textteil sowie die Übereinstimmung der zeichnerischen und textlichen Darstellung dieses Planes mit dem Gemeinderatsbeschluss (Satzungsbeschluss) vom werden bestätigt. Gemeinde Kronau, Bürgermeisteramt, den
MODUS CONSULT Friedrichs Straße 15b, 76277 Karlsruhe Tel. 0721 94006-0 Fax 0721 94006-11	Inkrafttreten § 10 BauGB: Der durch Beschluss des Gemeinderats vom als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sind gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung am in Kraft getreten. Gemeinde Kronau, den
Bearb.: MC Gez.: Ht, 08.10.2020 Karlsruhe, den	Frank Burkard, Bürgermeister

Legende

- SO Tank: Bauvorschriftliche zeichnerische Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tank
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - GRZ 0,6 Grundflächenzahl
 - GFZ 2,4 Geschossflächenzahl
 - OK_{max} 115,5 m in Meter über Normalnull
 - BMZ 5,0 Baumassenzahl
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 9 BauGB)
- Beugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen mit dem besonderen Nutzungszweck 'Tankstelle'
 - abgewandte Bauweise
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten
- Sonstige Zeichen
 - Grenze der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der örtl. Bauvorschriften
 - Umgrenzung von Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm, hier: Schalldämmende Außenwände des Lärmgebiets (LFG) IV (Beispiel)
 - IL-Einweisung, Kennzeichnungen, nachrichtliches Übernahmemaß
 - Vermessung in Meter (Beispiel)
 - Flurstück (fl. Kataster) (Beispiel)
 - Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altstandorte)
 - Wasserschutzgebiet Zone III A
 - Vermessene Oberrampe Gelände (Fahrbahn) in Meter über Normalnull (Beispiel)
 - 20 Meter Abstandslinie (Künftig überlegter) Fahrbahnrand L 555
 - Aufbau der Nutzungsstabellone (Beispiel):

SO Tank	
GRZ 0,6	OK _{max} 115,5 m
GFZ 2,4	a
BMZ 5,0	
 - Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl	geschlossene Oberfläche der baulichen Anlage in Metern (über Normalnull)
Geschossflächenzahl	Bauweise
 - WCS 107,21

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „A5 Quartier“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich Begründung beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 303 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Nach § 13 Abs. 3 BauGB kann daher auf eine Umweltprüfung verzichtet werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,

der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Kronau, 18.03.2021

Frank Burkard, Bürgermeister